

Satzung des Fördervereins Framersheimer Fußball

(die männliche Sprachform schließt die weibliche Sprachform mit ein)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Framersheimer Fußball“
im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Framersheim** und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Framersheimer Fußballsportes im Jugend- und Aktivenbereich der Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Framersheim.
2. Die Erfüllung der Satzungsgemäßen Zwecke soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen erreicht werden.
 - Durchführung/Beteiligung an/von sportlichen Veranstaltungen
 - Einnahmen von Spenden
 - Bereitstellung von Sach- u. Geldmittel zur Durchführung des Fußballsportes im Jugend- und Aktivenbereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in der darauffolgenden Vorstandsitzung zu behandeln. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 5 Tage vor der Versammlung einzureichen. Alle Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
2. Bei ablehnendem Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung, kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Beiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilmäßig fällig.

§ 7 Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - bis zu drei Beisitzer

Einer der drei Beisitzer ist der jeweilige Abteilungsleiter Fußball der TuS Framersheim. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist in allen Fällen zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand geeignete Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Außer beim 1. und 2. Vorsitzenden sind Doppelfunktionen möglich.

4. Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand kann sich Ordnungen geben.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Personen des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich (im ersten Halbjahr) stattzufinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der VG Alzey-Land sowie auf der Homepage der TuS Framersheim unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung volljährig sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mind. 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.
6. Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden mitgliedern verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung:

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mind. 1 x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Sprecher stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom geschäftsführenden Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Framersheim. Wird der TuS Framersheim die Gemeinnützigkeit aberkannt fällt das gesamte Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Framersheim zu. Das gesamte Vereinsvermögen muss in beiden Fällen zweckgebunden zur Förderung der Jugendhilfe bzw. zur Förderung des Sports in der Jugendarbeit verwendet werden.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das gesamte Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen des nichteingetragenen Vereins ihre Gültigkeit.
2. Mit Einreichung der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.
3. Die Ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.1993 beschlossen und ist seither in unveränderter Form gültig.

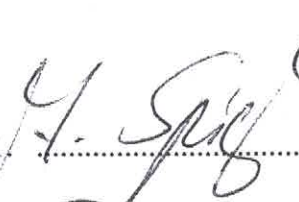
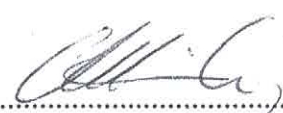
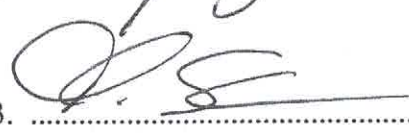
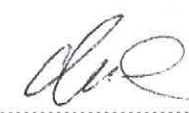
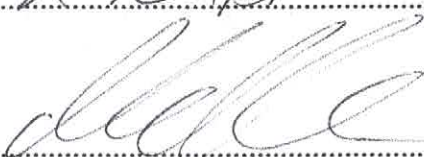
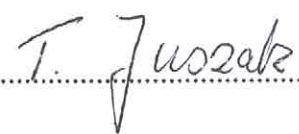
§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort:

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alzey.

Änderungen:

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2015, eingetragen im VR am 2015, lfd. Nr.
 - Die Satzung wurde insgesamt geändert u. neu gefasst.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. 	2. 
3. 	4. 
5. 	6. 
7. 	8. _____